

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Mindestmengenregelungen: Anlage 1 - Jährliche OPS-Anpassung**

Vom 22. November 2012

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. November 2012 beschlossen, die Regelungen gemäß § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenregelungen, Mm-R) in der Neufassung vom 21. März 2006 (BAnz. S. 5389), zuletzt geändert am 24. November 2011 (BAnz. S. 4509), wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Jahreszahl „2012“ wird jeweils durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.
2. Im Katalog der Prozeduren und Leistungen wird in Nr. 6 „Kniegelenk Totalendoprothesen“ in der Zeile „5-822 Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk“ dem Hinweis folgender Satz angefügt:  
„Die Implantation einer Endoprothese nach vorheriger Explantation ist gesondert zu kodieren (5-829.n).“

II. Die Änderung der Regelungen tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 22. November 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken